



**Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2572 / 2024**

---

Bericht über das Ergebnis einer

**Medienübergreifenden Umweltinspektion**

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),  
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

**1. Allgemeine Angaben**

Standort:

**Wesermünder Straße 11  
40221 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

**Produktion Transportbeton mit Labor**

Betreiber:

**Elskes Transportbeton GmbH & Co. KG**

Zuständige Überwachungsbehörde:

**Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf**

weitere beteiligte Behörden:

**keine**

Datum der Inspektion:

**23.04.2024**

Dauer der Inspektion vor Ort:

**3,8 Stunden**

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

**keine**

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **25.03.2025**

---



## Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2572 / 2024

### 2. Umfang der Umweltinspektion

#### **2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht  
WHG, AwSV

B) Abfallrecht  
GewAbfV, KrWG, NachwV

C) Immissionsschutzrecht  
TA-Luft, BImSchG i. V. m. 4. BImSchV u. 11. BImSchV

D) Sonstiges  
Auflagen aus bestehenden Genehmigungen

#### **2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:**

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Gesamter Standort: Produktionsanlage mit Lagerflächen für Rohstoffe und Abfälle,  
Zusatzmittellager, Recyclinganlage und Prozesswasseraufbereitung, Büro mit Labor

### 3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

#### **Ergebnis der Umweltinspektion**

- Keine Mängel  
 Geringfügige Mängel  
 Erhebliche Mängel  
 Schwerwiegende Mängel

#### **Beschreibung der Mängel:**

1.1 An einigen Stellen (Schüttbox mit der Bezeichnung RC 8-16 und Fahrfläche) war das anfallende Niederschlagswasser nicht im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 17 des Genehmigungsbescheides vom 09.05.1978 der Prozesswasseraufbereitungsanlage zugeleitet worden.

-> geringfügiger Mangel

2.1 "Betonzusatzmittellager": Fehlende Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG bzw. fehlender Bescheid zum Absehen der Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 2 AwSV für das Betonzusatzmittellager sowie fehlender Nachweis der erdbebensicheren Errichtung und Betriebsweisegem. § 62 Abs. 2 WHG.

-> erheblicher Mangel



**Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2572 / 2024**

---

**Veranlasste Maßnahmen:**

Revisionschreiben

---

**Erfolgte Mängelbeseitigung:**

---

#### 4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

**Geringfügige Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.